



FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1)

**zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für die
Windenergie in der Gemarkung Willingshausen,
Flur 12, Flurstück 3,
westlich der Gemeinde Willingshausen,
Schwalm-Eder-Kreis**

Auftraggeber: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Auftragnehmer: Dominik und Janina Wloka GbR
Apfelweg 51
33334 Gütersloh

Bearbeitung durch: Dominik Wloka

Stand: 11.01.2026

Inhaltverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Beschreibung des Projekts	5
4.	Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete	7
4.1.	VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (DE 5121-401).....	7
4.1.1.	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“	12
4.1.2.	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ 13	
5.	Summationseffekte mit anderen Projekten.....	19
6.	Zusammenfassung	20
7.	Literaturverzeichnis.....	22



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Unmittelbare Umgebung der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (rote Markierung) (Google Satellite; nicht maßstäblich; ergänzt durch Verfasser)	1
Abbildung 2 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA (OSM 2025; HLNUG 2025 ergänzt durch Verfasser).....	3



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (HLNUG 2025).....	9
Tabelle 2 WEA-empfindlich Arten im VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“	11

1. Einleitung

Die Gemeinde Willingshausen ist Trägerin der Bauleitplanung und hat die Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung westlich der Gemeinde Willingshausen und südöstlich der Stadt Neustadt (Hessen) beschlossen. Anlass der Planung ist ein konkretes Planungsinteresse eines Vorhabenträgers. Als Vorhabenträger tritt die UKA auf, die innerhalb des vorgesehenen Änderungsbereichs die Errichtung von bis zu acht Windenergieanlagen in Betracht zieht.

Zum gegenwärtigen Stand der Bauleitplanung sind keine konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen oder technischen Auslegungsparameter festgelegt. Die Planung bezieht sich zunächst auf die räumliche Abgrenzung der potenziellen Sonderbaufläche. Die vorliegende FFH-Vorstudie wird daher flächenbezogen und vorsorglich im Rahmen der Bauleitplanung erstellt und dient der Prüfung, ob die grundsätzliche planerische Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb des vorgesehenen Änderungsbereichs geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auszulösen.

Die FFH-Vorstudie stellt eine fachliche Entscheidungsgrundlage für das weitere bauleitplanerische Verfahren dar und erfolgt unabhängig von einer späteren standortkonkreten Vorhabenzulassung.



Abbildung 1 Unmittelbare Umgebung der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (rote Markierung) (Google Satellite; nicht maßstäblich; ergänzt durch Verfasser)

Regionalplanerisch ist die Fläche im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft (überlagert von Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) beschrieben; der Teilregionalplan Energie Nordhessen (2017) sowie der Entwurf des Regionalplans Nordosthessen stellen für Willingshausen keine Vorranggebiete für Windenergienutzung dar. Unmittelbar westlich schließt jedoch im Regierungsbezirk Mittelhessen ein Vorranggebiet für Windenergie an, für das Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren geführt werden; im weiteren Umfeld befinden sich zudem Anlagen im Genehmigungsverfahren sowie bereits in Betrieb.

Die Dominik und Janina Wloka GbR wurde beauftragt, auf Grundlage vorliegender Informationen zu beurteilen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile der umliegenden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) führt.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die möglichen Auswirkungen der geplanten Flächenausweisung auf sogenannte Natura-2000-Gebiete zu berücksichtigen. Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst sowohl Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) als auch Europäische Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG).

Zur vorsorglichen Prüfung möglicher Wirkbeziehungen wurde um das Plangebiet ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 3.000 m festgelegt.

Das betrachtete Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebiets. Im räumlichen Umfeld des Plangebiets befinden sich jedoch zwei Natura-2000-Gebiete, deren Erhaltungsziele im Rahmen der FFH-Vorstudie zu berücksichtigen sind. Unmittelbar westlich an den Änderungsbereich schließt das FFH-Gebiet „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“ (HE_DE5120302) an. In einem Abstand von rund 2.200 m nordöstlich des Plangebiets liegt zudem das Europäische Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (HE_DE5121401).

Die Prüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung flächenbezogen und vorsorglich, da konkrete Anlagenstandorte derzeit noch nicht festgelegt sind. Ziel der FFH-Vorstudie ist es, zu beurteilen, ob bereits durch die planerische Vorbereitung der Windenergienutzung innerhalb des vorgesehenen Änderungsbereichs erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der umliegenden Natura-2000-Gebiete ausgelöst werden können.

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“ (HE_DE5120302) wurden unter den Punkten 3.2 „Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes“ und 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ keine WEA-empfindlichen oder als besonders lärmempfindlich geltende Vogel- und Fledermausarten mit Vorkommen im Schutzgebiet gelistet. Durch eine Mindestentfernung von etwa 60 m zur Grenze des geplanten Sonderbaugebietes zum Schutzgebiet ist keine Betroffenheit der ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen 6410 – Pfeifengraswiesen; 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen und 91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* durch das Vorhaben zu befürchten. Daher wird es im Folgenden nicht weiter betrachtet (HLNUG 2025).

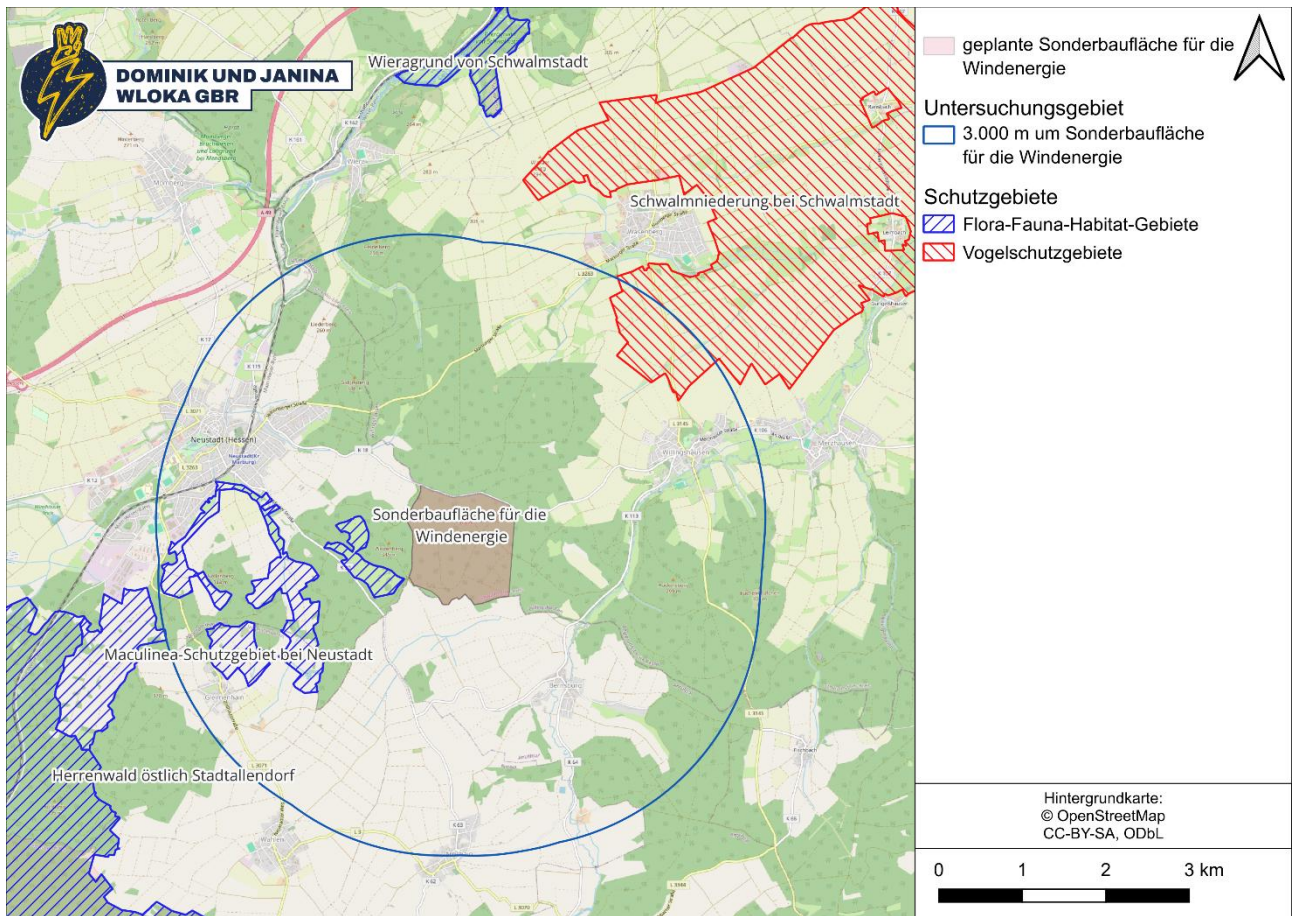


Abbildung 2 Natura 2000-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA (OSM 2025; HLNUG 2025 ergänzt durch Verfassser)

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für diese FFH-Vorstudie liefert die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§31 bis 34 des BNatSchG.

Zur Sicherung und Erhaltung von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 34 BNatSchG und Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (im Folgenden FFH-RL, 92/43/EWG) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei denjenigen Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigen können. Dies wäre der Fall, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt würden.

Diese maßgeblichen Bestandteile sind bei FFH-Gebieten die FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich ihrer jeweiligen Habitats und Standorte.

Die maßgeblichen Bestandteile bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die Prüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Erhaltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob das jeweilige Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets angesiedelt ist. Darüber hinaus sind eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen. Die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen ist ausreichend, um die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung auszulösen. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind alle Entwicklungen anzusprechen,

- die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen
- die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen
- die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren.

3. Beschreibung des Projekts

Für den vorgesehenen Änderungsbereich westlich von Willingshausen (Schwalm-Eder-Kreis, Hessen) wird derzeit die Errichtung von bis zu acht Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger UKA geprüft. Konkrete Angaben zu Hersteller, Anlagentyp, Nennleistung sowie zu detaillierten technischen Parametern liegen zum Zeitpunkt der vorliegenden FFH-Vorstudie noch nicht abschließend vor und werden – ebenso wie die konkrete Anordnung der Anlagen innerhalb der Fläche – im weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsprozess festgelegt.

Der grundsätzliche Aufbau einer Windenergieanlage gliedert sich üblicherweise in die Hauptkomponenten Fundament, Turm, Gondel und Rotor. Die in den Generatoren erzeugte elektrische Energie wird über im Turm geführte Kabel zum Boden geleitet und in der Regel über eine Trafostation bzw. Netzanbindungseinrichtung in das Stromnetz eingespeist. Anforderungen an die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis (Tages-/Nacht Kennzeichnung) können – abhängig von den Anlagenparametern und den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben – erforderlich sein; die konkrete Ausgestaltung ergibt sich erst mit der späteren Anlagenkonkretisierung.

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Willingshausen im Übergangsbereich zu den Ortslagen Neustadt (Hessen) (westlich) sowie Bernsburg (südlich). Nach den vorliegenden Karten ist die Fläche überwiegend von Waldflächen geprägt und wird im Umfeld von landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen (Acker/Grünland) sowie weiteren Waldkomplexen umgeben.

Im Zuge einer späteren Umsetzung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit einem Flächenbedarf durch Teil- bzw. Vollversiegelung zu rechnen. Ein dauerhafter Flächenverlust entsteht typischerweise insbesondere im Bereich des Fundaments (Vollversiegelung) sowie für dauerhafte Zugewegungen und Kranstellflächen (häufig teilversiegelt, z. B. Schotteraufbau). Montage- und Lagerflächen sind demgegenüber in vielen Fällen nach Abschluss der Bauphase rückbaubar und die Flächen können einer Folgenutzung zugeführt werden. Die konkreten Flächenbedarfe, Lage und Ausprägung von Erschließungen werden erst im nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsprozess (insbesondere im Rahmen der Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) standort- und projektkonkret ermittelt.

In der vorliegenden Vorprüfung wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen von benachbarten FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebieten verträglich ist. Weiterhin wird in der FFH-Vorprüfung die Frage geklärt, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines, mehrerer oder aller o.a. Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, können sich verschiedene Vorgaben für die Verträglichkeit eines Vorhabens und damit auch für den Prüfumfang ergeben. Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie (einschl. der charakteristischen Arten) sowie signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Damit sind im Rahmen der FFH-Vorprüfung/FFH-VP für das vorliegende Planungsverfahren die gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele (LRT und Arten) der im Wirkraum gelegenen Natura-2000-Gebiete als maßgebliche Prüfinhalte heranzuziehen.

Die vorliegende Natura-2000-Vorprüfung orientiert sich an der hessischen Arbeitshilfe „FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN?“ (HMULV 2005), die das Vorgehen der FFH-Vorprüfung (Screening) sowie u. a. Aspekte wie Signifikanz und Kumulation erläutert. Als Bewertungsgrundlagen werden der Standard-Datenbogen des betroffenen Vogelschutzgebiets sowie die gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele (maßgebliche Vogelarten) herangezogen; ergänzend werden die im Verfahren vorliegenden Informationen zum Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten berücksichtigt.

4. Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Innerhalb eines Umkreises von 3 km um die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 5121-401 „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“. Unmittelbar angrenzend im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche liegt zudem das FFH-Gebiet „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“ (HE_DE5120302), das bereits in Kapitel 1 abgehandelt wird. Der Schwerpunkt der nachfolgenden Prüfung liegt daher auf dem EU-Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“.

4.1. VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (DE 5121-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (DE 5121-401 / HE_DE5121401) umfasst eine Fläche von 2.703 ha und erstreckt sich u. a. auf Bereiche der Schwalmaue, der Antreffaue und der Grenffaue sowie auf die Ackerlandschaft zwischen Ziegenhain, Loshausen, Wasenberg bis Willingshausen. Es ist überwiegend durch offene Wiesen- und Ackerlandschaften geprägt und besitzt eine besondere Bedeutung als Rast-, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet für Zugvogelarten sowie als Brut- und Rastgebiet für Wasser- und Wiesenvögel.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Gebietsgrenzen; nach den im Verfahren vorliegenden Angaben befindet sich das VSG in einer Entfernung von rund 2.200 m nordöstlich des Projekt-/Plangebiets.

Maßgeblich für die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sind die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets. Diese beziehen sich auf die im Schutzzweck benannten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie auf Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (jeweils für Brutvögel sowie Zug-/Rastvögel).

Für das VSG sind Erhaltungsziele für insgesamt vier Brutvogelarten (Anhang I), sieben Brutvogelarten (Art. 4 Abs. 2), zehn Zug-/Rastvogelarten (Anhang I) und vier Zug-/Rastvogelarten (Art. 4 Abs. 2) benannt. Diese Zielarten und die für sie maßgeblichen Habitatfunktionen sind bei der Bewertung möglicher Wirkungen zu berücksichtigen.

Zu den für die Vorprüfung maßgeblichen Bestandteilen des EU-Vogelschutzgebiets gehören die in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen benannten Vogelarten nach Anhang I sowie nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (jeweils Brut- sowie Zug-/Rastvögel) einschließlich der für diese Arten funktional erforderlichen Brut-, Rast- und Nahrungshabitate. Maßgeblich sind damit die Zielarten des Vogelschutzgebiets und deren Habitatfunktionen; direkte FFH-Lebensraumtypen/FFH-Arten sind im Rahmen der VSG-Bewertung nicht eigenständiger Prüfgegenstand.

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen insgesamt 20 Vogelarten als im Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ vorkommend genannt. Es gelten 11 Arten als Brutvorkommen im Gebiet und für 14 Arten ist der Typ „c“ (Sammlung) verzeichnet, womit nach Definition des Standard-Datenbogens eine Ansammlung/Konzentration von Individuen im Gebiet gemeint ist (z. B. als Sammel- bzw. Rastnutzung), ohne dass dies zwangsläufig ein Brutvorkommen beinhaltet. (Tabelle 1; HLNUG 2025).

Unter Punkt 4.2. werden den Brutvorkommen des Weißstorches landesweite Bedeutung zugesprochen, weiterhin wird es als wichtiges Rast-, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet für Zugvogelarten kategorisiert (HLNUG 2025).



Tabelle 1 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ – nach Tabelle 3.2 des Standard-Datenbogens (HLNUG 2025)

EU-Code	Artnamen		NP	Typ	Populationsgröße				Beurteilung des Gebiets			
	wissenschaftlich	deutsch			Min.	Max.	Einheit	Datenqual.	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		r	8	8	p	G	C	A	C	C
A255	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		c	4	4	i	G	D	C	A	C
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		r	4	4	p	G	C	C	C	C
A257	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		c	100	100	i	G	D	C	A	C
A139	<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		c	6	6	i	G	B	B	A	A
A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		r	1	1	p	G	C	B	C	C
A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		c	42	42	i	G	C	B	A	C
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		c	12	12	i	G	C	B	A	C
A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		c	12	12	i	G	C	B	A	C
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		c	2	2	i	G	C	B	A	C
A113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel		r	11	50	p	G	D	B	C	C
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		r	3	3	p	G	C	C	C	B
A098	<i>Falco columbarius</i>	Merlin		c	4	4	i	G	C	B	A	C
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		c	102	102	i	G	C	B	A	B
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		r	1	1	p	G	C	C	C	C
A639	<i>Grus grus</i>	Kranich		c	4610	4610	i	G	C	B	A	C
A291	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl		r	2	2	p	G	C	C	B	B
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		c	20	20	i	G	C	A	A	B
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		c	620	620	i	G	C	A	A	B
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		r	4	4	p	G	C	C	C	C
A718	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		r	5	5	p	G	C	C	C	C
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		r	2	2	p	G	C	C	C	C
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		c	30	30	i	G	D	C	A	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		r	9	9	p	G	C	B	C	C
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		c	1540	1540	i	G	C	C	A	B

Erläuterungen zur Tabelle:

- NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)
 Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung)
 Population: Vergleich relativer Größe und relativer Dichte der Population im Vergleich zur Gesamtpopulation

	lation der Bundesrepublik Deutschland: A = > 15 %, B = zwischen 15 % und 2 %, C = < 2 %, D = nicht signifikant
Erhaltung:	Erhaltungsgrad wichtiger Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeit: A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad
Isolierung:	Isolierungsgrad der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet: A = Population (beinahe) isoliert, B = Population am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population innerhalb des Verbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung:	Gesamtwert des Gebiets für die Erhaltung der betroffenen Art: A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“

Im Standard-Datenbogen des VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ werden unter Punkt 3.3. „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ keine weiteren als im Gebiet vorkommende, wichtige Arten ausgewiesen.

Abgrenzung der prüfrelevanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet

Nicht WEA-empfindliche Vogelarten, die im Standard-Datenbogen bzw. in den Erhaltungszielen des VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ genannt sind, werden im Folgenden nicht weiter vertieft betrachtet. Für diese Arten werden in gebietsbezogenen Unterlagen regelmäßig nur geringe Flucht- bzw. Reaktionsdistanzen gegenüber Störungen im Nahbereich beschrieben (z. B. Eisvogel: 20–80 m, Schlagschwirl: 5–20 m). Vor diesem Hintergrund sind aufgrund der Entfernung des Vorhabensgebiets von rund 2.200 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebiets erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen auf diese nicht WEA-empfindliche Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen; potenzielle Beeinträchtigungen wären – wenn überhaupt – auf den unmittelbaren Nahbereich der Bauarbeiten bzw. Anlagenstandorte begrenzt und reichen fachlich nicht bis in das Vogelschutzgebiet hinein.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Abstand zur Schutzgebietsgrenze bei Unterstellung üblicher Gesamtanlagenhöhen moderner Windenergieanlagen (z. B. ca. 200 m) in einer Größenordnung liegt, die den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als Orientierungsmaßstab genannten Ansatz von 10-facher Anlagenhöhe grundsätzlich abdeckt.

Die weitere Prüfung konzentriert sich daher ausschließlich auf jene Vogelarten, die nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere § 44 i. V. m. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) sowie der hessischen Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie als WEA-empfindlich einzustufen sind und für die eine Kollisions-, Stör- oder Barrierewirkung grundsätzlich relevant sein kann.



Tabelle 2 WEA-empfindlich Arten im VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“

Artnamen		Status im VSG		Gefährdung		Prüfbereiche	Rechtsgrundlage
wissenschaftlich	deutsch	Brutvogel	Zug-/ Rastvogel	Kollision	Störung		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	X	X		NB: 500m; zPB: 1000 m; ePB: 2.000 m	BNatSchG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe*		X	X		NB: 400m; zPB: 500 m; ePB: 2.500 m	BNatSchG
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		X	X		NB: 400m; zPB: 500 m; ePB: 2.500 m	BNatSchG
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe*		X	X		NB: 400m; zPB: 500 m; ePB: 2.500 m	BNatSchG
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X			X	500 m	VwV Naturschutz/Windenergie“
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		X		X	--	VwV Naturschutz/Windenergie
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	X		X	--	VwV Naturschutz/Windenergie
<i>Grus grus</i>	Kranich		X		X	--	VwV Naturschutz/Windenergie

Erläuterungen zur Tabelle:

- *: Rohrweihe und Wiesenweihe sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.
- Prüfbereiche: NB = Nahbereich, zPB = zentraler Prüfbereich, ePB = erweiterter Prüfbereich nach Anlage 1 des BNatSchG

4.1.1. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA in der Sonderbaufläche auf das Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitatsigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.1.2. FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse VSG „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Anhang I bzw. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind.

Die „maßgeblichen Bestandteile“ bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Unter Punkt 3.1. „Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets“ des Standard-Datenbogens werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (HE_DE5121401) gelistet.

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Bereiche des Vogelschutzgebietes „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ vom Vorhaben überplant. Die FFH-Lebensraumtypen werden folglich in ihrer Substanz weder bau-, betriebs- noch anlagenbedingt vom Vorhaben beeinträchtigt.

Auswirkung auf Arten

Die nächstgelegene Grenze der vorgesehenen Sonderbaufläche liegt in einem Abstand von rund 2.200 m zur Außengrenze des EU-Vogelschutzgebiets „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (VSG-5121-401). Zur Abschätzung der möglichen Wirkungen werden neben den Standard-Datenbögen/Erhaltungszielen auch die Ergebnisse einer 2022 durchgeführten Horstkartierung mit Besatzkontrolle sowie der Habitat-/Potenzialanalyse (inkl. Artdatenauswertung) herangezogen. Diese Voruntersuchungen wurden für die Potenzialfläche und ihr Umfeld (u. a. 1.000-m-Radius um die Potenzialfläche; Artdatenabfrage darüber hinaus bis 3 km) durchgeführt und liefern eine belastbare Grundlage zur Plausibilisierung möglicher Brut- und Raumnutzungsbereiche planungsrelevanter Vogelarten.

Als fachlicher Orientierungsmaßstab können Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden. Bei Unterstellung üblicher Gesamtanlagenhöhen moderner Windenergieanlagen von ca. 200 m liegt der Abstand von 2.200 m in einer Größenordnung, die den Ansatz der zehnfachen Anlagenhöhe als Orientierung zu Vogelschutzgebieten grundsätzlich abdeckt.

Für die Auswahl der prüfrelevanten WEA-empfindlichen Vogelarten wird zwischen Kollisionsgefährdung sowie Störung/Meidung (einschl. Barriere- bzw. Zerschneidungswirkungen) unterschieden. Die Bewertung kollisionsbezogener Risiken erfolgt anhand der bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere auf Grundlage von § 44 BNatSchG sowie der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (kollisionsgefährdete Brutvogelarten und zugehörige Prüfbereiche). Für die Bewertung von Stör- und Meideffekten werden ergänzend die artspezifischen Vorgaben und Bewertungsansätze der hessischen Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie herangezogen.

Im Rahmen der Natura-2000-Vorprüfung ist zu prüfen, ob durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ausgelöst werden können. Als maßgebliche Wirkpfade sind bei den relevanten Vogelarten insbesondere Kollisionsrisiken, betriebsbedingte Störwirkungen sowie Meide-/Barrierewirkungen (z. B. Entwertung von Rast-/Nahrungshabitaten durch Vertikalstrukturen) zu berücksichtigen. Die vorliegenden Voruntersuchungen (Horstkartierung/Besatzkontrolle, Habitatpotenzialkartierung und Artdatenauswertung) ermöglichen zugleich eine fachliche Plausibilisierung, dass Brut- bzw. Kernnutzungsbereiche typischer Offenland- und Feuchtgebietsarten des VSG innerhalb der überwiegend bewaldeten Potenzialfläche nicht zu erwarten sind und baubedingte Beeinträchtigungen solcher „nicht WEA-empfindlichen“ VSG-Arten schon aufgrund der räumlichen Trennung (ca. 2.200 m) nicht zu befürchten sind.

Weißstorch

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) gilt nach Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart. Die dort genannten Prüfbereiche umfassen einen Nahbereich von 500 m, einen zentralen Prüfbereich von 1.000 m und einen erweiterten Prüfbereich von 2.000 m.

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets ist der Weißstorch sowohl als Fortpflanzungsvorkommen („r“) als auch als Sammlung („c“) geführt, d. h. er ist im Gebiet sowohl als Brutvogel als auch als Sammel-/Rastvogel relevant.

Für die geplante Sonderbaufläche liegen aus den vorliegenden Voruntersuchungen keine Brutnachweise des Weißstorches innerhalb der Fläche und in einem Umkreis von 1.000 m vor. Bei einem Abstand von rund 2.200 m zur Außengrenze des Vogelschutzgebietes liegt die geplante Sonderbaufläche zudem außerhalb des erweiterten Prüfbereichs nach BNatSchG. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Weißstorches im Vogelschutzgebiet ist daher nicht zu erwarten.

Rohrweihe

Die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) ist nach Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart mit Prüfbereichen von 400 m (NB), 500 m (zPB) und 2.500 m (ePB) aufgeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einstufung – mit Ausnahme des Nahbereichs – an die Höhe des rotorfreien Bereichs gebunden ist. Die geplante Sonderbaufläche liegt mit Höhenunterschieden von mehr als 100 m im Umfeld im hügeligen Gelände, somit gilt die Rohrweihe erst ab einer Unterschreitung des freien Rotorblattdurchganges von 80 m als kollisionsgefährdet.

Im Zuge der Horstkartierung und Besatzkontrolle wurden keine Brutnachweise der Rohrweihe innerhalb der Vorhabensfläche festgestellt. Zudem fehlen innerhalb der bewaldeten Vorhabensfläche geeignete Brutlebensräume dieser an Feucht- und Offenland gebundenen Art.

Der Abstand zur Außengrenze des Vogelschutzgebiets beträgt rund 2.200 m und liegt damit deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Kornweihe

Die Kornweihe (*Circus cyaneus*) ist nach Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart mit NB 400 m, zPB 500 m und ePB 2.500 m gelistet. Diese Prüfbereiche sind als Brutplatz-bezogene Prüfkulisse konzipiert.

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets ist die Kornweihe ausschließlich als „Sammlung (c)“ geführt, also als Zug-/Rast- bzw. Sammelvorkommen. Damit ist eine Bewertung über Brutplatz-Schutz (und damit eine „Brutplatzbeeinträchtigung im VSG“) nicht der zentrale Wirkungspfad; relevant wären allenfalls Rast-/Nahrungsfunktionen und mögliche Meidung/Barriereeffekte.

Für die geplante Sonderbaufläche liegen aus den Voruntersuchungen keine Brutnachweise oder Hinweise auf vermehrte Nutzungen durch die Kornweihe im Umkreis von 1.000 m um die Fläche vor; die Art ist regional als Wintergast bzw. als Nahrung suchend/ziehend im Bereich Willingshausen dokumentiert. Da Rast-/Durchzugsvögel nicht an Reproduktionsstätten gebunden sind und die relevanten Funktionsräume des VSG in rund 2.200 m Entfernung liegen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG durch Störung/Meidung nicht zu erwarten – und eine

Brutplatzbeeinträchtigung im VSG ist für diese Art ohnehin nicht einschlägig, weil sie dort nicht als Brutvorkommen geführt wird.

Wiesenweihe

Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) ist nach Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart mit NB 400 m, zPB 500 m und ePB 2.500 m geführt. Wie bei der Rohrweihe auch ist zu berücksichtigen, dass die Einstufung an die Höhe des rotorfreien Bereichs gebunden ist. Die geplante Sonderbaufläche liegt mit Höhenunterschieden von mehr als 100 m im Umfeld im hügeligen Gelände, somit gilt die Wiesenweihe erst ab einer Unterschreitung eines freien Rotorblattdurchganges von 80 m als kollisionsgefährdet.

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets ist die Wiesenweihe ausschließlich als „Sammlung (c)“ angegeben, also als Zug-/Rastvorkommen, nicht als Brutvorkommen. Für die Natura-2000-Vorprüfung ist damit nicht eine Brutplatzbeeinträchtigung im Gebiet der maßgebliche Prüfpfad, sondern eine potenzielle Beeinflussung von Rast-/Nahrungsfunktionen (Störung/Meidung/Barriere).

Für die geplante Sonderbaufläche liegen aus den Voruntersuchungen keine Brutnachweise oder Hinweise auf vermehrte Nutzungen des Gebietes durch die Wiesenweihe innerhalb des Untersuchungsgebietes vor; Hinweise betreffen ziehende bzw. Nahrung suchende Individuen im weiteren Umfeld bei Willingshausen. Vor dem Hintergrund der 2.200 m Abstand zur Außengrenze des VSG ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsräume im VSG durch betriebsbedingte Störung/Meidung fachlich nicht plausibel.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig (*Crex crex*) gilt nach der hessischen Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie als besonders störungsempfindliche Art; für regelmäßige Brutvorkommen wird ein Mindestabstand von 500 m empfohlen.

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets ist der Wachtelkönig als Fortpflanzungsvorkommen („r“) geführt, d. h. hier ist ein Brutbezug im Gebiet gegeben.

Für die geplante Sonderbaufläche liegen aus den vorliegenden Voruntersuchungen keine Brutnachweise des Wachtelkönigs innerhalb der Fläche vor. Aufgrund der Entfernung von rund 2.200 m zur Außengrenze des VSG liegt die Planung zudem deutlich außerhalb des in Hessen genannten Abstands-niveaus, sodass betriebsbedingte Störwirkungen auf mögliche Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) wird in Hessen als WEA-sensibel eingeordnet, ist aber in den hessischen Regelwerken nicht mit einem starren Brutplatz-Prüfradius hinterlegt; fachlich steht bei dieser Art regelmäßig die Rastfunktion und die Möglichkeit von Meidung/Barriereeffekten im Vordergrund.

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets ist der Goldregenpfeifer ausschließlich als „Sammlung (c)“ angegeben, also als Zug-/Rastvorkommen. Damit ist eine „Brutplatzbeeinträchtigung im VSG“ für diese Art nicht der relevante Wirkungspfad.

Für die geplante Sonderbaufläche liegen aus den Voruntersuchungen keine Brutnachweise innerhalb der Fläche vor; die Bewertung konzentriert sich deshalb auf die Frage, ob Rastfunktionen im VSG durch Störung/Meidung beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der 2.200 m Abstand zur VSG-Grenze sind betriebsbedingte Stör- oder Meidewirkungen, die bis in die Rastbereiche innerhalb des Vogelschutzgebiets hineinreichen, nicht wahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Kiebitz

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) gilt in Hessen als WEA-sensibel; die Bewertung wird funktionsraumspezifisch vorgenommen (insbesondere bezüglich Störung/Meidung/Barriere).

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets ist der Kiebitz sowohl als Fortpflanzungsvorkommen („r“) als auch als Sammlung („c“) geführt – damit sind im VSG sowohl Brut- als auch Rast- bzw. Sammelfunktionen grundsätzlich relevant.

Für die geplante Sonderbaufläche liegen aus den Voruntersuchungen keine Brutnachweise oder Hinweise auf vermehrte Nutzungen des Untersuchungsgebietes durch den Kiebitz innerhalb der Fläche vor. Da die geplante Sonderbaufläche rund 2.200 m vom VSG entfernt liegt, ist eine betriebsbedingte Störung/Meidung der im Vogelschutzgebiet liegenden Brut- bzw. Rastflächen fachlich nicht plausibel. Entsprechend sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

Kranich

Der Kranich (*Grus grus*) wird in Hessen als WEA-sensibel eingestuft; feste Brutplatz-Prüfradien werden jedoch für Hessen nicht über eine Tabelle wie bei Brutvogelarten abgebildet, da der Kranich im hessischen Kontext vorrangig als Rast- und Durchzügler bewertet wird.

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets ist daher auch der Kranich ausschließlich als „Sammlung (c)“ angegeben, also als Zug-/Rastvorkommen. Damit ist eine Brutplatzbeeinträchtigung im VSG nicht der maßgebliche Prüfungspfad; relevant wäre allenfalls eine Beeinträchtigung von Rast-/Nahrungsfunktionen durch Störung/Meidung/Barriere.

Für die geplante Sonderbaufläche liegen aus den Voruntersuchungen keine Brutnachweise innerhalb der Fläche vor. Angesichts der 2.200 m Abstand zur Außengrenze des Vogelschutzgebiets ist eine relevante betriebsbedingte Störung/Meidung der Rastbereiche im VSG auszuschließen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu erwarten ist.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (HE_DE5121401) hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie ausgeschlossen werden.

5. Summationseffekte mit anderen Projekten

Zu prüfen ist, ob durch die Planung – gegebenenfalls in Summation mit anderen Plänen oder Projekten – erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet oder auf dessen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Im Umfeld des Planungsgebiets sind die weiteren Windvorrangflächen VRG_MH_3121 und VRG_MH_5101 ausgewiesen, an die die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie angrenzt. Die geplante Sonderbaufläche befindet sich westlich bzw. südwestlich der Ortschaft Willingshausen, während das EU-Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (DE-5121-401) östlich bis nordöstlich von Willingshausen liegt. Die nächstgelegene Grenze des Vogelschutzgebiets befindet sich in einer Entfernung von rund 2.200 m zur geplanten Sonderbaufläche.

Die weiteren Windvorrangflächen VRG_MH_3121 und VRG_MH_5101 liegen überwiegend westlich und südlich des Planungsgebiets und damit nicht im Zwischenraum zwischen der geplanten Sonderbaufläche und dem Vogelschutzgebiet. Eine räumliche Ketten- oder Abriegelungswirkung zwischen mehreren Windenergievorhaben, die zu einer funktionalen Trennung des Vogelschutzgebiets von seinen maßgeblichen Brut-, Rast- oder Nahrungsräumen führen könnte, ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Lage der Windvorrangflächen, der großen Entfernung der geplanten Sonderbaufläche zum Vogelschutzgebiet sowie der Tatsache, dass die maßgeblichen WEA-empfindlichen Vogelarten im Vogelschutzgebiet überwiegend als Zug- oder Rastvögel geführt werden, ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets. Insbesondere sind keine zusätzlichen optisch-akustischen Störwirkungen, keine relevanten Meide- oder Barriereeffekte sowie keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten, die sich aus einer Summation mehrerer Windenergievorhaben ergeben könnten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher keine erheblichen Auswirkungen durch Summationswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ zu erwarten.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Willingshausen beabsichtigt die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung westlich der Gemeinde Willingshausen und südöstlich der Stadt Neustadt (Hessen), deren Auswirkungen in dieser FFH-Vorprüfung bis in eine Entfernung von bis zu 3.000 m betrachtet und auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des im Umkreis vorkommenden FFH-Gebietes „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“ (HE_DE5120302) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (HE_DE5121401), den entsprechenden Erhaltungszielen und der maßgeblichen Bestandteile überprüft wurden.

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“ (HE_DE5120302) werden keine Vogel- oder Fledermausarten im Schutzgrund ausgewiesen. Auch wird dieses Schutzgebiet vom Vorhaben nicht überplant. Daher ist eine Betroffenheit dieses FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (HE_DE5121401). Auch hier kann, aufgrund der Entfernung von ca. 2.200 m zwischen den Grenzen der Sonderbaufläche und des Vogelschutzgebietes, eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist nach bisherigem Kenntnisstand der Planung festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes im 3.000 m Untersuchungsgebiet um das Vorhaben kommen wird.



Eine weitergehende, vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, wenn sich die Bewertungsgrundlagen nicht ins Nachteilige verändern.

Diese FFH-Vorstudie wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt durch:

Gütersloh, 10.01.2026



Dominik Wloka

(Dipl.-Ing. (FH) im technischen Umweltschutz)

nach DIN EN ISO 17024 zertifizierter Sachverständiger
für Umweltbeauftragungen und Genehmigungsverfahren
im Umweltbereich

Janina Wloka

(Umweltplanerin)

7. Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 und durch Berichtigung von ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70 (2006/105/EC) geändert worden ist

TA-Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist

Vogelschutz-RL – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 geändert worden ist

WindBG – Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Weitere Quellen

Bernotat, D.; Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil Vögel.

Bischoff & Partner GbR (2022): Erläuterungsbericht Horstkartierung und -Potenzialanalyse 2022 für die geplante Sonderbaufläche

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG):
Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“ (HE_DE5120302) und zum EU-Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (HE_DE5121401).
Abruf über das Natura-2000-Informationssystem Hessen (NaturaG). <https://natureg.hessen.de>
(zuletzt abgerufen am 10.01.2026)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) (2020): Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen.

<https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HMUKLV/Erlasse/RunderlassNaturschutz-WindenergieStAnz2021S13.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.01.2026)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung – „JA oder NEIN?“ Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura-2000-Gebieten oder deren Umgebung.

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-06/hinweise_ffh-vertraeglichkeitspruefung_in_hessen.pdf (zuletzt abgerufen am 10.01.2026)

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Überarbeitete Fassung, Stand 15.04.2015. Internetquelle, zuletzt abgerufen am 10.01.2026.

OSM – OpenStreetMap (2026): Basiskarten und -daten von OpenStreetMap und der OpenStreetMap-Foundation (CC-BY-SA). © <https://www.openstreetmap.org> und Beitragende; Veröffentlicht unter Open Data Commons Open Database License (ODbL)